

Administrative Regierung Staat Bundesstaat Sachsen i. R.
Deutsches Reich/Deutschland

Staatsamt für Völkerrecht

www.bundesstaat-sachsen.com



An

Köpping, Petra als „Sächsische Staatsministerin für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt“

Albertstraße 10
[01097] Dresden

Vorabfax an 0351 564-55060

Nz.: SfB R,P 20/01

Sachsen am 20. April 2020

Bezug: Ihr Entwurf „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO)
vom 17. April 2020

Öffentliche¹ Anordnung zur Klärung offener Fragen zu Ihrer im
Bezug genannten Verordnung

Werte Köpping, Petra!

Um Ihren Forderungen aus o.g. Verordnung Folge leisten zu können und nicht
eventuellen Fehlinterpretationen zu unterliegen sind folgende Fragen zu klären:

1. Bildet Ihre dringende Empfehlung in § 1 (1) Satz 3, im öffentlichen Raum eine
Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen **n i c h t** für die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel und Ladengeschäfte und wollen Sie stattdessen mit Ihrer Formulierung in
§ 3 (2) 4. „... die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sofern eine Mund-
Nasenbedeckung getragen wird; ...“ und § 7 (3) 2. „... das Personal und die
Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, ...“

¹ zur eventuellen Veröffentlichung auf unserer Weltnetzseite <https://bundesstaat-sachsen.de/schriftverkehr-mit-brd-institutionen> zur Information des Sächsischen Volkes

ein **V e r b o t** zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und zum Aufenthalt in Ladengeschäften ohne Mund-Nasen-Bedeckung aussprechen?

Wenn ja, wie kommen Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel sowie Personal und Kundschaft in Ladengeschäften in ausreichender Menge und kostenlos in den Besitz hygienisch einwandfreier Mund-Nasen-Bedeckungen?

2. Handelt es sich bei Ihrer Formulierung in § 1 (2) „... bleiben ... aufgefordert ... zu verzichten ...“ um eine Empfehlung oder um ein Verbot?

Eine Empfehlung ist kein Verbot! Wie können Sie sicherstellen, daß dies weder von Vollstreckungsbediensteten, z.B. POLIZEI, noch von Ladeninhabern und Kontrolleuren öffentlicher Verkehrsmittel mißverstanden und deshalb ohne Rechtsgrundlage geahndet wird?

3. Was unterscheidet in § 5 „... Mensen sowie Hochschul-Cafeterien ...“ von „... Personalrestaurants sowie Kantinen ...“, welches diese gegensätzliche Behandlung rechtfertigt?

4. Handelt es sich bei dem Gebrauch des Wortes „wird“ in § 9 (1) „Untersagt wird der Besuch von ...“ um ein künftiges Verbot oder ist hier bereits eine Untersagung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Ihrer Verordnung gemeint?

Sind Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ihrem § 9 (2) Satz 2 „Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.“ allen erlaubt, die mit guten Absichten (Trösten, Aufmuntern, Erzählen...) Patienten besuchen oder sind hier nur Berufsseelsorger gemeint?

5. Wobei und von wem genau können gemäß § 11 (1) letzter Satz „... Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ...“ ersucht werden?

6. Handelt gemäß § 11 (2) 1. somit **n i c h t** ordnungswidrig, wer den Mindestabstand von 1,5 Metern zu einem einzelnen Fremden nicht einhält, weil er das gemäß § 2 (1) „... mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person ...“ darf?

Wie ist es, wenn z.B. mehr als zwei nicht im selben Haushalt Lebende in öffentliche Verkehrsmittel einsteigen oder sich im Lebensmittelladen zu nahe kommen?

Droht dort bereits Denunziantentum / Bußgeld? Wenn ja, nennen Sie - unter Beachtung von Indigenatsrecht - Rechtsgrundlage und Strafmaß.

Davon ausgehend, daß Sie alle Gesundheitsrisiken, die das, übrigens auch von der WHO - <https://kurier.at/chronik/welt/who-raet-davon-ab-mundschutz-zu-tragen/400797812> - kritisch betrachtete, u.U. stundenlange Tragen atembehindernder „Mund-Nasenbedeckungen“ gegenüber den erwarteten Gesundheitsvorteilen verantwortungsvoll abgewogen haben, darf ich Sie ersuchen, uns Ihre Analyse zukommen zu lassen.

Bisher wurde in der Öffentlichkeit lediglich der Entwurf Ihrer Verordnung gefunden. Die Zusendung der, mit Ihrer rechtsgültigen Unterschrift versehenen, „rechtskräftigen“ „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17. April 2020 sowie Ihre Antworten auf unsere obigen Fragen innerhalb von 48 Stunden ab Faxeingang wird hiermit angeordnet.

In der berechtigten Annahme, daß alle, die am Umsetzen Ihrer Verordnung beteiligt werden, die Antworten auf umstrittene Sichtweisen bereits kennen und somit das Sächsische Volk unbehelligt von Willkür die bevorstehenden schweren Zeiten meistern wird, grüßt Sie im Namen aller interessierten Betroffenen

friedvoll



Marion Siv a.d.F. Reichhelm

Marion Siv a.d.F. Reichhelm
Bereich besondere Angelegenheiten
administrative Regierung
Staat Bundesstaat² Sachsen i. R.
im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016

² Nach erfolgter Noterklärung am 17. Januar 2016 fand am 21. Januar 2016 die Notwahl für den Bundesstaat Sachsen im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, auf der Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, statt.

Mit dieser Notwahl wurden aus den Wahlberechtigten des Bundesstaats Sachsen (alle Sachsen mit vollständigem Ahnennachweis vor 1914) Volksvertreter für eine konstituierende Sitzung gewählt.

Während dieser Sitzung am 20. Februar 2016 in Löwenhain wurde aus deren Kreis die administrative Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen gewählt.

Mit dieser administrativen Regierung wird der Bundesstaat Sachsen als Glied des Deutschen Reiches (Verfassungsstand 1871) wieder handlungsfähig und kann sich gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen völkerrechtskonform reorganisieren.

Daraus resultieren die Wiederherstellung von Souveränität und Rechtsstaatlichkeit, die Beendigung völkerrechtlichen Unrechts und der Abschluß von bis heute fehlenden Friedensregelungen mit dem Deutschen Reich in seinem Status quo ante (bellum) gemäß § 185 Völkerrecht im Rechtsstand und seinen Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs!

Unsere Schreiben werden in „Fraktur“, der Schrift, die von den Gründern des Deutschen Reiches 1871 zur offiziellen Amtsschrift erklärt worden war, verfaßt.

(Siehe letztes Drittel des Textes unter <https://www.typolexikon.de/fraktur-schrift/>)

Bundesstaat Sachsen
Postfach: 200214 [01192] Dresden
E-Post: zentrale-verwaltung@bss-ir.com

Fax, Letzte Übertragung

PAGE . 001/001

20.04.2020 16:49

Name :

Fax :

Empf.-Nr. 955

Empfangsdatum und -zeit 20.04.2020 16:43

Starten /Fertigst. 20.04.2020 16:43 /20.04.2020 16:49

Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.


Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob

Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

| Empf.-Nr. | Dat. | Zeit | Typ | ID | Dauer | Seite | Ergeb. |
|-----------|-------|-------|------|--------------|-------|---------|-----------|
| 955 | 20.04 | 16:47 | Send | 035156455060 | 00:00 | 000/003 | Keine Ant |

1/3

**Administrative Regierung Staat Bundesland Sachsen i. N.
Deutsches Reich/Deutschland**
Chemnitz für Völkerei
www.bundesstaat.sachsen.de



Zu
König, Peter als „Einmaliger Staatsminister für Soziales und
Gesellschaftliches Zusammenhalt“
Mittelstraße 19
011097 Chemnitz
Telefon: 0351 564-55060

Von: EPSON S/P 20-01
Chemnitz am 20. April 2020

Objekt: Die Entwerfung, Verwendung des Sächsischen Staatswappens
für Soziales und Gesellschaftliches Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 11b Abs. 1a
(Sächsische Landesverfassung - SächsVerf)
vom 17. April 2020

**Öffentliche Handlung zur Klärung offener Fragen zu Ihrer im
Bezug genannten Handlung**

Werte König, Peter!

Unsere Handlungen sind e.g. Handlung Ihrer Hilfe zu finden und nicht
eventuelle Handlungswahl zu unterstützen sich folgende Fragen zu klären:

1. Eine Ihre beabsichtigte Handlung in § 1 (1) Satz 3, im öffentlichen Dienst eine
Dienstleistung zu erbringen zu mögen nicht für die Benutzung öffentlicher
Dienstleistungen und Arbeitsplätze und andere die Handlung mit Ihrer Handlung in
§ 3 (2) S. 1 ... die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel infolge einer Mund-
Nasenabdeckung getriggert wird ... nach § 7 (3) 2 ... die Person und die
Kanten beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenabdeckung tragen, ...”

1. zur eventuellen Handlung auf unserer Handlung 17/21 11/21
Sachsen.de/sozialesundgesellschaftliches-zusammenhalt
Bundesland Sachsen
Chemnitz
Telefon: 20214 (1112) Chemnitz
© 2020, www.bundesstaat.sachsen.de

Fax, Letzte Übertragung

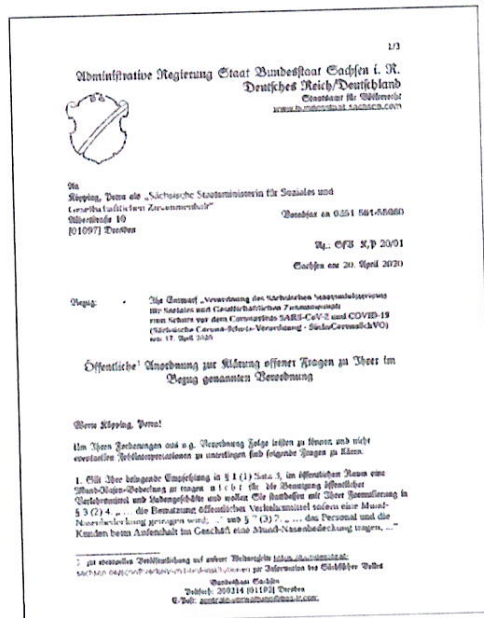
PAGE . 001/001
20.04.2020 16:28

Name :
Fax :

Empf.-Nr. 953
Empfangsdatum und -zeit 20.04.2020 16:22
Starten /Fertigst. 20.04.2020 16:22 /20.04.2020 16:28
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

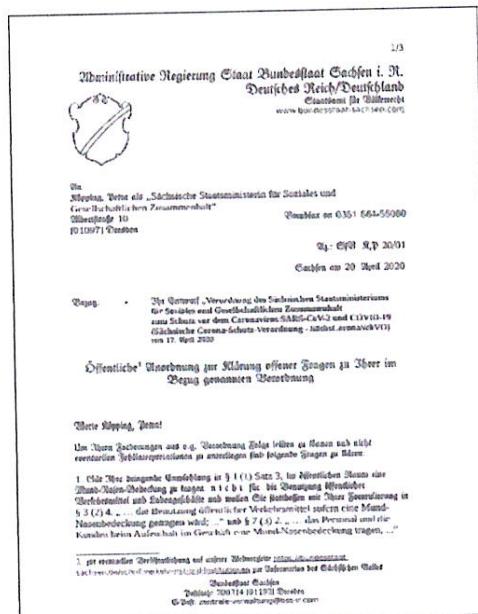
| Empf.-Nr. | Dat. | Zeit | Typ | ID | Dauer | Seite | Ergeb. |
|-----------|-------|-------|------|--------------|-------|---------|-----------|
| 953 | 20.04 | 16:26 | Send | 035156455060 | 00:00 | 000/003 | Keine Ant |



Name :
Fax :

Empf.-Nr. 951
 Empfangsdatum und -zeit 20.04.2020 15:46
 Starten /Fertigst. 20.04.2020 15:46 /20.04.2020 15:52
 Ergeb. Fehl.
 Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
 Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
 Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

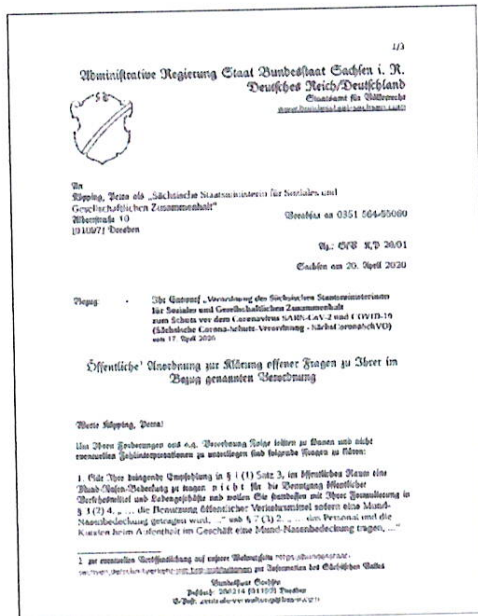
| Empf.-Nr. | Dat. | Zeit | Typ | ID | Dauer | Seite | Ergeb. |
|-----------|-------|-------|------|--------------|-------|---------|-----------|
| 951 | 20.04 | 15:50 | Send | 035156455060 | 00:00 | 000/003 | Keine Ant |



Name :
Fax :

Empf.-Nr. 957
Empfangsdatum und -zeit 21.04.2020 11:00
Starten /Fertigst. 21.04.2020 11:00 /21.04.2020 11:06
Ergeb. Fehl.
Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

| Empf.-Nr. | Dat. | Zeit | Typ | ID | Dauer | Seite | Ergeb. |
|-----------|-------|-------|------|--------------|-------|---------|-----------|
| 957 | 21.04 | 11:04 | Send | 035156455060 | 00:00 | 000/003 | Keine Ant |



Ergebnis:

F1 0119 F5C0 00 233B E526

Die Sendung wurde am 22.04.2020 zugestellt.

[Hilfe zum Sendungsstatus](https://www.deutschepost.de/hilfe-zur-sendungsverfolgung) (<https://www.deutschepost.de/hilfe-zur-sendungsverfolgung>)

[Zurück \(/sendung
/simpleQuery.html?back=true](/sendung/simpleQuery.html?back=true))

[Neue Abfrage \(/sendung
/simpleQuery.html](/sendung/simpleQuery.html))

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 01219 Dresden
83146180 6629 20.04.20 17:21

Sendungsnummer: F1 0119 F5C0
00 233B E526

Prio



Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

✘ ✘ ✘